



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1015 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl. 5	-GE/1987
Datum 30.1.87	
Verteilt 30.1.87	Je

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Zauner/6646 *J. Holzmayr*

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl, Ihre Nachrichten vom	Unsere Geschäftszahl 13.104/01-I A 3/87	(0 22 2) 75 00 DW	Datum 27. Jänner 1987
---	--	-------------------	--------------------------

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft be-
./-ehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird, in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist 17. März 1987 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Für den Bundesminister:

i. V. Dr. B e c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Deu...er

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Entwurf

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 467/1971, 785/1974, 340/1978 und 133/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der nachstehend genannten Waren ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Importausgleich einzuheben; soweit im Nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den allenfalls angeführten ex-Positionen zu solchen Unternummern erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0105 --	Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner
0207 --	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0209 00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B - Geflügelfett

- 2 -

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0210 --	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall:
90	- andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall: B - Lebern von Hausgeflügel, der Nummer 0105: 1 - gesalzen oder in Salzlake
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: A - Hühnereier
0408 --	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
(10)	- Eigelb:
11	- - getrocknet: B - anderes: ex B - anderes als bei Verarbeitung zu Eierteigwaren
19	- - sonstiges: B - anderes
(90)	- andere:
91	- - getrocknet: B - andere: ex B - andere als bei Verarbeitung zu Eierteigwaren
99	- - sonstige: B - andere

(2) Für die Einreihung einer Ware nach Abs.1 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl.Nr. ... , in der jeweils geltenden Fassung."

2. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Wenn der Zollwert (Wertzollgesetz 1980, BGBl.Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung) einer eingeführten im § 1 genannten Ware, für die ein Schwellenpreis festgesetzt ist, niedriger ist als dieser, so hat der Importeur einen Importausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Zollwert und dem Schwellenpreis zu entrichten."

3. § 4 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

"Weiters ist der Importausgleich für Bruteler der Unternummer 0407 00 A und für Kücken der Unternummer 0105 11 des Zolltarifs zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn eine solche Maßnahme zur Förderung der inländischen Geflügelzucht erforderlich ist."

4. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Antrag des Importeurs mit Bescheid festzustellen, ob und gegebenenfalls welcher Importausgleich für einen bestimmten Import zu entrichten sein wird. Kann die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden, so ist auch dies im Bescheid festzustellen. Ein Bescheid, mit dem festgestellt wird, daß ein Importausgleich nicht zu entrichten ist oder daß die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden kann, gilt bei Vorlage anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr als Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung, daß ein Ausgleichsbetrag vorbeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde."

5. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Ist anlässlich der Einfuhr ein Zoll festgesetzt worden, weil der Importeur dem Zollamt anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr schuldhaft den Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung nicht erbracht hat, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde, so ist der Importausgleich gemäß § 4 ungeachtet der Festsetzung des Zolles zu entrichten."

6. § 7 Abs. 1, erster Satz lautet:

"Der zollrechtlich Verfügungsberechtigte hat zur Festsetzung des Importausgleiches durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung von im § 1 genannten Waren zum freien Verkehr dem Zollamt eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes im Sinn des Wertzollgesetzes 1980 in zweifacher Ausfertigung zu übergeben."

A r t i k e l I I

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die sich aus § 14 des Bundesgesetzes über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft ergebenden Bundesminister betraut.

V o r b l a t tProblem:

Mit dem Zolllarifgesetz 1988, dessen Entwurf dem Nationalrat zur Beschlußfassung zugeleitet wird, wird der österr. Zolllarif auf das harmonisierte System nach dem "Internationalen Übereinkommen über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren" umgestellt. Das Geflügelwirtschaftsgesetz baut auf dem bisher geltenden Zolllarif auf, sodaß die Änderung dieses Gesetzes erforderlich ist.

Ziel:

Inkraftsetzung eines dem neuen Zolllarif angepaßten Geflügelwirtschaftsgesetzes.

Inhalt:

Anpassung der sich auf den Zolllarif beziehenden Normen, insbesondere des Warenkatalogs, an das Zolllarifgesetz 1988.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Soweit die Vollziehung mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung durchgeführt wird, ist diese auf das Harmonisierte System umzustellen. Die damit verbundenen Kosten sind derzeit nicht abschätzbar.

E r l ä u t e r u n g e n

Die Umstellung des Zolltarifes auf das Harmonisierte System erfordert eine entsprechende Änderung jener Bestimmungen des Geflügelwirtschaftsgesetzes, in denen Zolltarifnummern genannt sind oder sonst auf den Zolltarif Bezug genommen wird.

Die vorliegende Novelle geht dabei grundsätzlich von einer linearen Transponierung der dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegenden Waren aus, wobei der Warenkatalog entsprechend dem Wortlaut des neuen Zolltarifes benannt wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit wird jetzt die Überschrift der jeweiligen Nummern des Zolltarifes zur Gänze und die Unternummer nur soweit, als die Ware dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegt, angeführt.

Zu Art. I:

Zu Z 1:

- a) In Zukunft werden in § 1 Abs. 1 die unter Tarifnummer 01.05 genannten Waren in die Nummer 0105, die in Tarifnummer 02.02 genannten Waren in die Nummer 0207 und die in Tarifnummer 02.03 genannten Waren in die Nummer 0207 (Geflügel-
lebern frisch, gekühlt, gefroren) und die Unternummer 0210 90 B 1 (Geflügellebern gesalzen oder in Salzlake) eingereiht. In allen Fällen handelt es sich um eine lineare Transponierung.

Der im Text der Nummer 0207 des Harmonisierten Systems fehlende Ausdruck "Totes Geflügel" bedeutet keine Veränderung des Warenumfanges des Geflügelwirtschaftsgesetzes, da er nur den Überbegriff für die Ausdrücke "Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall der Tarifnummer 01.05" darstellt.

-2-

- b) In Zukunft werden die in Tarifnummer 02.05 B genannten Waren in die Unternummer 0209 00 B eingereiht. Die Transponierung ist linear.

Das Fehlen der Worte "weder ausgepreßt" und "noch mit Lösungsmitteln extrahiert" bei dieser Unternummer bringt keine inhaltliche Änderung des Geflügelwirtschaftsgesetzes mit sich, da derartige Fette auch in Zukunft in das Kapitel 15 und zwar in die Unternummer 1501 00 C 3 einzureihen sind und somit auch weiterhin nicht dem Geflügelwirtschaftsgesetz unterliegen.

- c) In Zukunft werden die in Tarifnummer 04.05 A genannten Waren in die Unternummer 0407 00 A eingereiht. Die Transponierung ist nicht linear, da von dieser Unternummer nunmehr auch gekochte Hühnereier erfaßt werden, die derzeit gemäß den Erläuterungen zum österreichischen Zolltarif (Bemerkung 2b zu Tarifnummer 04.05) in die Tarifnummer 21.07 einzureihen sind und der Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz unterliegen (Warenhauptgruppe II B).

Hiezu muß festgehalten werden, daß die Erläuterungen zum österreichischen Zolltarif hinsichtlich dieser Tarifierung von den Erläuterungen zum Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften abweichen. Aber auch nach letzteren werden gekochte Hühnereier nicht einheitlich in die Tarifnummer 04.05 eingereiht. So gehören etwa Zubereitungen aus gekochten Hühnereiern in Form von Zylindern auch in der EG zur Tarifnummer 21.07.

Zwecks Vermeidung einer uneinheitlichen und kasuistischen Einreihung dieser Waren wird der Warenkatalog in § 1 Abs. 1 dem Aufbau des Harmonisierten Systems angepaßt, wodurch eine entsprechende Ausweitung des Geflügelwirtschaftsgesetzes erfolgt. Die Einbeziehung von gekochten Hühnereiern ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie der größeren Transparenz wünschenswert.

- d) In Zukunft werden die in Tarifnummer ex 04.05 C in die Unternummern ex 0408 11 B, 0408 19 B, ex 0408 91 B und 0408 99 B eingereiht. Die Transponierung ist linear.

Die Ausdrücke im Heading " im Wasserdampf oder im Wasser gekocht, geformt oder gefroren " stellen nur Unterbegriffe des bisherigen Ausdrucks " haltbar gemacht " dar.

-3-

In die Unternummer 04.08 90 wird ausschließlich Vollei eingereiht (Eigelb fällt unter 0408 10, Eialbumin wie bisher in die Nummer 3502), sodaß diesbezüglich der Warenumfang gleichbleibt. Der Ausnahme von Vollei und Eigelb auf Erlaubnisschein wird nun durch den Wortlaut der Unternummern ex 0408 11 B und ex 0408 91 B Rechnung getragen.

Die Neufassung des § 1 Abs.2 ist wegen der Neuerlassung des Zolltarifgesetzes erforderlich. Da das neue Zolltarifgesetz erst dem Nationalrat zur Beschlußfassung zugeleitet wird, kann die Angabe der Bundesgesetzblattnummer noch nicht erfolgen.

Zu Z 2 und 6:

Diese Änderung erfolgt auf Grund der Neuerlassung des Wertzollgesetzes 1980, BGBl.Nr. 221.

Zu Z 3:

Da § 4 Abs.4 zweiter Satz auf den Warenkatalog in § 1 Abs.1 Bezug nimmt, ist eine entsprechende Anpassung an das Harmonisierte System erforderlich.

Da in die Unternummer 0105 11 nur Hühner mit einem Stückgewicht von 185 Gramm oder weniger fallen, erübrigt sich eine diesbezügliche Angabe im Gesetzestext. Abgesehen von der Änderung der derzeitigen Gewichtsgrenze von 0,2 Kilogramm auf 185 Gramm - diese Angleichung an den international vorgegebenen Text wurde auch in den Transponierungsverhandlungen einhellig befürwortet - sind die Transponierungen linear.

zu Z 4 und 5:

§ 5 Abs. 1 und 3 wird auf Grund der Neuerlassung des Zolltarifgesetzes angepaßt. In § 5 Abs. 1 wurde darüberhinaus das Zitat für das zur Erlassung von Feststellungsbescheiden zuständige Organ (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft) richtig gestellt.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wurde Abs.3 ohne inhaltliche Änderung adaptiert.

Zu Art. II:

Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Zolltarifgesetz 1988 in Kraft. Abs.2 enthält die Vollzugsklausel.

Geltende Fassung

§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der nachstehend genannten Waren ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Importausgleich einzuheben:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
a) 01.05	Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend
b) 02.02	Totes Geflügel der Zolltarifnummer 01.05, Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtenfall davon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren
c) 02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
d) 02.05 B	Geflügelfett, weder ausgepreßt, noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln extrahiert, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

Vorgeschlagener Text

§ 1 lautet:

"§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der nachstehend genannten Waren ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Importausgleich einzuheben; soweit im nachstehenden Unternummern des Zollltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den allenfalls angeführten ex-Positionen zu solchen Unternummern erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0105 --	Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner
0207 --	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtenfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0209 00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; B - Geflügelfett

e) 04.05 A Hühnereier

f) ex 04.05 C Vollei und Eigelb, frisch, getrocknet oder anders haltbar gemacht, mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von weniger als 5% des Gewichtes,

ausgenommen Vollei und Eigelb, getrocknet, für Erzeuger von Teigwaren zur Herstellung von Eierteigwaren,

auf Erlaubnisschein gemäß Anmerkung zur Nummer 04.05 des Zolltarifes, Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.

0210 -- Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtenfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtenfall;
90 - andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtenfall:
B - Lebern von Hautgeflügel der Nummer 0105:
1 - gesalzen oder in Salzlake

0407 00 Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:
A - Hühnereier

0408 -- Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
(10) - Eigelb:

11 - - getrocknet:
B - andere:
ex B - andere als bei Verarbeitung zu Eierteigwaren

19 - - sonstiges:
B - andere

(90) - andere:

91 - - getrocknet:
B - andere:
ex B - andere als bei Verarbeitung zu Eierteigwaren

99 - - sonstige:
B - andere

(2) Für die Einreihung einer Ware nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. ... in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4. (1) Wenn der Zollwert (Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung) einer eingeführten im § 1 genannten Ware, für die ein Schwellenpreis festgesetzt ist, niedriger ist als dieser, so hat der Importeur einen Importausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Zollwert und dem Schwellenpreis zu entrichten.

§ 4 Abs. 4, zweiter Satz:

Weiter ist der Importausgleich für Bruteier und für Kücken — das sind Waren im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a mit einem Stückgewicht unter 0,2 kg — zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn eine solche Maßnahme zur Förderung der inländischen Geflügelzucht erforderlich ist.

§ 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Wenn der Zollwert (Wertzollgesetz 1980, BGBl.Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung) einer eingeführten im § 1 genannten Ware, für die ein Schwellenpreis festgesetzt ist, niedriger ist als dieser, so hat der Importeur einen Importausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Zollwert und dem Schwellenpreis zu entrichten."

§ 4 Abs.4 zweiter Satz lautet:

"Weiters ist der Importausgleich für Bruteier der Unternummer 0407 00 A und für Kücken der Unternummer 0105 11 des Zolltarifs zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn eine solche Maßnahme zur Förderung der inländischen Geflügelzucht erforderlich ist."

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat auf Antrag des Importeurs mit Bescheid festzustellen, ob und gegebenenfalls welcher Importausgleich für einen bestimmten Import zu entrichten sein wird. Kann die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden, so ist auch dies im Bescheid festzustellen. Ein Bescheid, mit dem festgestellt wird, daß ein Importausgleich nicht zu entrichten ist oder daß die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden kann, gilt bei Vorlage anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr als Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde.

(2) Ist anlässlich der Einfuhr ein Zoll festgesetzt worden, weil der Importeur den Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde, dem Zollamt anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr schuldhaft nicht erbracht hat, so ist der Importausgleich gemäß § 4 ungeachtet der Festsetzung des Zolles zu entrichten.

§ 7 Abs. 1, erster Satz:

(7) Der zollrechtlich Verfügungsberechtigte hat zur Festsetzung des Importausgleiches durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung von im § 1 genannten Waren zum freien Verkehr dem Zollamt eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes im Sinn des Wertzollgesetzes 1955 in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

§ 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Antrag des Importeurs mit Bescheid festzustellen, ob und gegebenenfalls welcher Importausgleich für einen bestimmten Import zu entrichten sein wird. Kann die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden, so ist auch dies im Bescheid festzustellen. Ein Bescheid, mit dem festgestellt wird, daß ein Importausgleich nicht zu entrichten ist oder daß die Höhe des Importausgleiches noch nicht bestimmt werden kann, gilt bei Vorlage anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr als Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde."

§ 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Ist anlässlich der Einfuhr ein Zoll festgesetzt worden, weil der Importeur dem Zollamt anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr schuldhaft den Nachweis im Sinne des Zolltarifgesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung nicht erbracht hat, daß ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben oder von der Entrichtung eines solchen abgesehen wurde, so ist der Importausgleich gemäß § 4 ungeachtet der Festsetzung des Zolles zu entrichten."

§ 7 Abs. 1, erster Satz lautet:

"Der zollrechtlich Verfügungsberechtigte hat zur Festsetzung des Importausgleiches durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung von im § 1 genannten Waren zum freien Verkehr dem Zollamt eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes im Sinn des Wertzollgesetzes 1980 in zweifacher Ausfertigung zu übergeben."